

TIERE IM RECHT

Dürfen Hunde kupiert werden?

Immer wieder sehe ich auf der Strasse Hunde, bei denen die Ohren oder die Rute kupiert sind. Ist das Kupieren von Hunden nicht verboten?

M. G. aus Landquart

Lieber Herr G.

Als Kupieren bezeichnet man bei Hunden das Zuschneiden der Ohrform oder das Kürzen der Rute beziehungsweise das Entfernen oder Durchtrennen von Schwanzwirbeln samt Weichteilen. Während langer Zeit wurde dieser Eingriff bei Welpen verschiedener Rassen routinemässig durchgeführt und von vielen Züchtern als harmlos bezeichnet. Begründet wurde er meist mit Argumenten der Zweckmässigkeit und der Verletzungsvorbeugung.

In der Schweiz schon lange verboten

Für die Hunde bedeutet das Kupieren jedoch eine mit weitreichenden Folgen verbundene Verstümmelung. Die Zeit nach der Operation ist für die Welpen sehr schmerzhaft. Durch die Amputation des Schwanzes verlieren sie zudem ein wichtiges Instrument zur Steuerung ihrer Bewegungsabläufe. Mit ihren Ohren und Ruten kommunizieren die

Tiere aber auch mit der Umwelt, indem sie ihre Gemütszustände deutlich und warnend ausdrücken. Durch das Kupieren raubt man ihnen also wichtige Kommunikationsmittel.

In der Schweiz ist aus diesen Gründen das Kupieren von Hundeohren seit 1981 und jenes von Hunderuten seit 1997 verboten. Dasselbe gilt für das Erzeugen von Kippohren durch das Herausschneiden eines schmalen Hautstreifens. Um den Handel mit kupierten Hunden zu unterbinden, sind auch das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen entsprechender Tiere untersagt. Ebenfalls nicht erlaubt ist es, kupierte Hunde aus dem Ausland in die Schweiz einzuführen.

Import kupierter Hunde kann ausnahmsweise zulässig sein

Aufgrund verschiedener Ausnahmeregelungen sieht man in der Schweiz trotz dieser



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Verbote immer wieder kupierte Hunde. Ausnahmen bestehen vor allem für Tiere, deren Halter ihren Wohnsitz im Ausland haben und die nur ferienhalber in der Schweiz sind, oder für Hunde von Personen, die dauerhaft in die Schweiz ziehen. Ausnahmsweise zulässig ist auch die Einfuhr von Hunden, die infolge tierärztlicher Anordnung kupiert wurden. Hierfür ist jedoch ein medizinisches Gutachten über die Notwendigkeit des Eingriffs erforderlich; eine blossige Bestätigung reicht hingegen nicht aus. Dasselbe gilt für Hunde mit einem angeborenen Defekt. Damit kupierte Hunde in der Schweiz definitiv als legal gelten und nach einem Auslandsaufenthalt problemlos wieder eingeführt werden können, ist ein entsprechender Eintrag des Veterinärdienstes des Wohnkantons im Heimtierausweis erforderlich.



*Eigentlich verboten ... das Kupieren von Hundeohren.
Bild Regina Kaute/
pixelio.de*

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Enthornen von Rindern ist Tierquälerei

Kühe sind ein beliebtes Motiv, sei es auf Milchverpackungen oder in der Fernsehwerbung – fast immer präsentieren sie dabei stolz ihre Hörner. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus – denn den allermeisten Rindern werden die Hörner routinemässig entfernt. Schätzungen zufolge sind heute 75 bis 90 Prozent der Schweizer Rinder hornlos.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Hörner sind für Rinder in vielerlei Hinsicht von grosser Bedeutung. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme bestehen sie nicht aus empfindungslosem Material wie etwa menschliche Fingernägel. Vielmehr handelt es sich um durchblutete und mit Nerven versorgte Organe, die Bestandteil des Rinderschädels sind. Darüber hinaus haben die Hörner eine wichtige Funktion als Kommunikationsinstrumente und spielen unter anderem auch für das Rangverhalten der Tiere eine entscheidende Rolle.

Geringes Verletzungsrisiko bei guter Stallaufteilung

Dennoch wird die grosse Mehrheit der Rinder in der Schweiz enthornt. Üblicherweise werden den Tieren bereits im Kalbesalter die Hornanlagen ausgebrannt. Mitunter werden aber auch bei erwachsenen Kühen die Hörner mit einer Drahtsäge entfernt. Begründet wird der Eingriff meist damit, dass dadurch die Verletzungsgefahr sowohl für den Menschen als auch für die Tiere selbst verringert werden soll. In Studien konnte allerdings

nachgewiesen werden, dass sich das Verletzungsrisiko bei der Haltung von horntragenden Rindern in Laufstallbetrieben durch eine zweckmässige Konzipierung des Stalls und ein gutes Herdenmanagement minimieren lässt. Weil Unfälle also mit zumutbaren stallbaulichen Massnahmen weitestgehend vermieden werden können, ist das Entfernen der Hörner mit Sicherheitsargumenten nicht zu rechtfertigen.

Hauptsächlich wirtschaftliche Gründe

Tatsächlich hat das systematische Enthornen vor allem wirtschaftliche Gründe. Enthornete Rinder brauchen weniger Platz, weshalb mehr Tiere auf engerem Raum gehalten werden können. Die Verfolgung rein ökonomischer Interessen vermag einen derart gravierenden Eingriff in das Erscheinungsbild und die Fähigkeiten der Tiere jedoch bei Weitem nicht zu legitimieren.

Enthornen widerspricht dem Tierschutzgesetz

Insgesamt bedeutet das Entfernen der Hörner für die betroffenen Tiere eine eigentliche

Verstümmelung sowie eine irreversible und daher lebenslange Belastung, für die es keine akzeptable Rechtfertigung gibt. Dennoch wird der Eingriff allgemein als zulässig erachtet. In einem ausführlichen Rechtsgutachten kommt die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) jedoch zum Schluss, dass er den Grundprinzipien des Tierschutzrechts klar widerspricht. Das Enthornen von Rindern stellt sowohl eine Missachtung der rechtlich geschützten Tierwürde als auch eine Misshandlung und somit eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes dar. Vom Parlament beziehungsweise vom Bundesrat ist daher der Erlass eines ausdrücklichen Verbots dieser tierschutzwidrigen Praktik zu fordern.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren consequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



In der Schweiz eher eine Seltenheit – eine Kuh mit Hörnern.

Bild Stefan Edthofer/pixelio.de